

Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946

Nr. 38

Bielefeld, den 18. September 1948

Erscheint sonntags

Die Löhne der städtischen Arbeiter

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 15. 9. 1948 gab Oberbürgermeister Ladebeck eingangs ein Schreiben bekannt, in dem er als Mitglied des Finanzausschusses des Städtetages seine Auffassung zu dem Vorschlag des Wiederaufbauministers Groß, eine Wiederaufbaukasse oder eine Wiederaufbaugemeinschaft zu gründen, dargelegt hat. In dem

Schreiben an den Minister

heißt es u. a.:

„Grundsätzlich sind Ihre Vorschläge zu begrüßen, denn es besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß ein anderer Weg, als der der Selbsthilfe, im Augenblick und auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird. Je mehr Menschen sich dafür einsetzen, desto besser wird es sein.“

Die Frage eines finanziellen Beitrages wird bei den Bevölkerungsschichten mit einem geringen Einkommen kaum lösbar sein. Bei einem Monatsverdienst von 50,— bis 200,— DM schlagen Sie einen monatlichen Beitrag von 50 Pfg. vor. Das ist sicherlich kein hoher Betrag, aber bei den heutigen Verhältnissen wird in vielen Familien auch die Abgabe von 50 Pfg. nahezu unmöglich werden. Ich habe deswegen

für Bielefeld einen anderen Vorschlag

gemacht. Wir haben bisher — und wahrscheinlich als einzige Stadt — einen dreitägigen freiwilligen Entrümmereinsatz durchgeführt, und ich bin der Meinung, daß man ebenso gut drei Tage für den Wiederaufbau arbeiten kann, wenn die Bereitschaft dazu vorhanden ist. Bei den in den Industriebetrieben Beschäftigten, und das ist in Bielefeld eine sehr große Zahl, müßte nach meiner Ansicht diese dreitägige Arbeitsleistung zusätzlich erfolgen, also etwa an drei Sonntagen. Der gesamte Ertrag der Arbeit, also sowohl der Lohn als auf der anderen Seite auch der Wert des Arbeitsproduktes, soll in die Aufbaukasse fließen. Auf diese Weise würde erreicht werden, daß verhältnismäßig große Beträge zur Verfügung ständen, andererseits aber den Personen mit einem geringeren Einkommen keine finanziellen Einbußen entstehen würden.

Für die übrige Bevölkerung würden etwa die von Ihnen gemachten Vorschläge in Frage kommen, also regelmäßige finanzielle Beiträge. Personen, die nicht durch Ertrag aus der Arbeitsleistung in ihrem Beruf ihre Verpflichtungen erfüllen können, andererseits aber auch nicht in der Lage sind, Bargeld zu spenden,

muß Gelegenheit gegeben werden, durch praktische Arbeit am Wiederaufbau von Wohnungen tätig zu sein.

Alle Möglichkeiten, sonstige

freiwillige Leistungen für die Aufbaukasse

zu erschließen, müßten ausgenutzt werden. So wurde z. B. aus Sportreisen in Bielefeld die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Erträge aus Fußballspielen und anderen sportlichen Veranstaltungen, die besonders zu diesem Zweck getroffen werden sollen, an die Aufbaukasse abzuführen. Weiterhin könnte man in Theatern und Kinos freiwillige geringe Leistungen erbitten. Es wäre möglich, auf dem Wege über eine Lotterie in Form von Losbriefen Mittel zu beschaffen, kurz gesagt, es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, um den Willen der Bevölkerung zum Wiederaufbau anzuregen.

Mir scheint es das Entscheidende zu sein auf Grund der Erfahrungen bei der Entrüm-

merung, daß das allgemeine Interesse und das Gefühl der Verpflichtung geweckt und dauernd wachgehalten wird. Wenn Sie den Leitgedanken betonen „Ein Volk hilft sich selbst“, dann ist das unbedingt richtig, und ich habe bisher in Bielefeld bei vielen Maßnahmen in ähnlicher Weise immer wieder die Formulierung angewendet: „Bielefeld hilft sich selbst“. Tut man das, dann besteht keine Veranlassung zur Befürchtung, daß man sagen wird: „Aha — alte Methoden!“ Man sollte es allerdings

vermeiden, irgendwelche Kontrollen

einzuführen, oder gar Druck auf die nicht zur Hilfe bereiten Kräfte auszuüben, das kann nur ein totalitärer Staat und ich glaube, daß auch in dieser Hinsicht Ihr Vorschlag absolut gesund ist.

Die Bereitwilligkeit zu einem Volkshilfswerk, wie Sie es vorschlagen, wird von Ort zu Ort sehr verschieden sein. Es würde den Leistungs-

Alkoholgenuß und Verkehrsunfälle

Zu diesem Thema macht das Städt. Gesundheitsamt folgende beachtenswerten Ausführungen:

In den 5 Monaten April bis August des Jahres wurden im städt. Untersuchungsamt vierzig Blutproben von Kraftfahrern eingeliefert, die nach Verkehrsunfällen zur Untersuchung auf Alkoholgehalt zur Entnahme kamen. Dagegen betrug die Gesamtzahl der Untersuchungen gleicher Art in dem ganzen vorhergehenden Jahre nur 21. Von den 40 Fällen seit April erwiesen die Befunde, daß etwa 80 Proz. der Fahrer unter mehr oder weniger starkem Alkoholeinfluß standen.

Diese Erfahrungen, welche zeigen, daß trotz der Knappheit an alkoholischen Getränken, deren Konsum seit dem vorigen Jahre erheblich zugenommen hat, geben Veranlassung, auf die Gefährlichkeit des Alkoholgenusses durch Kraftfahrer vor oder während einer Fahrt hinzuweisen. Zu den Regeln des öffentlichen Verkehrs gehört der Grundsatz, daß nur der im Verkehr sich bewegen darf, der völlig Herr seiner Sinne ist. Der Kraftfahrzeugführer, der durch Mißbrauch von Alkohol einen Verkehrsunfall verursacht oder der auch nur angetrunken am Steuer angetroffen wird, muß mit Recht hart bestraft werden.

Die medizinische Auffassung über die Alkoholkwirkung geht dahin, daß selbst bei einem Kraftfahrer, der an Alkohol gewöhnt ist, die Entschluß- und Konzentrationsfähigkeit stark beeinträchtigt wird. Seine Reaktionszeit bei plötzlich auftretenden Verkehrsschwierigkeiten ist erheblich erhöht, und die Fähigkeit zum schnellen und folgerichtigen Handeln ist damit herabgesetzt. Zur zuverlässigen Führung eines Kraftfahrzeuges ist eine auch nur unter schwachem Alkoholeinfluß stehende Person keinesfalls geeignet. Überlegt man sich, daß infolge der verlängerten Reaktionszeit bei alkoholischer Beeinflussung um das 1½ bis 2fache der normalen der Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von z. B. nur 30 Km/std. um 4 Meter, bei 40 Km/std. um 5 Meter verlängert wird bei nur 1½ facher Verlängerung der Reaktionszeit, so ist die Gefährlichkeit des Alkoholgenusses in die Augen springend, denn ein schwerer oder tödlicher Unfall kann von einem Meter oder weniger abhängen!

Erfahrungsgemäß genügt schon eine geringe Menge geistiger Getränke, um die Sicherheit, Schnelligkeit und Schärfe der Beobachtung und des Entschlusses, die vom Führer eines Kraftfahrzeuges zu erwarten sind, herabzusetzen oder auch aufzuheben. Wer nach Genuß von alkoholischen Getränken ein Kraftfahrzeug lenkt, muß als verantwortungslos gebrandmarkt werden; er handelt geradezu frevelhaft gegenüber seinen Mitmenschen und kann auch sich selbst und seine Familie ins Unglück stürzen. Er darf sich nicht wundern, wenn er einem kriminellen Verbrecher gleichgestellt wird. Trunkenheit am Steuer läßt sich keinesfalls als Kavaliärsdelikt beurteilen.

Es besteht vielfach die Ansicht, daß man mit Bohnenkaffee die Alkoholkwirkung wieder aufheben könne. Demgegenüber ist festgestellt worden, daß die vermeintliche Ernüchterung nur von sehr kurzer Dauer und von derartigen Erschlaffungserscheinungen gefolgt ist, daß eine ordnungsmäßige Steuerung eines Kraftfahrzeuges in Frage gestellt wird. Deshalb ergeht nochmals die eindringliche Mahnung: Ein Kraftfahrer darf vor und während der Fahrt keinen Tropfen eines alkoholischen Getränkes zu sich nehmen!

Die neuen Verkaufszeiten

Verkaufs- und Öffnungszeiten im Einzelhandel, im Handwerk und in den Apotheken

Die Öffnungszeiten werden ab 15. September 1948 wie folgt festgesetzt:

Lebensmitteleinzelhandel: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 bis 13.00, 15.00—18.00 Uhr, Mittwoch, Sonnabend 8.00—13.00 Uhr.

Einzelhandel: Montag bis Freitag von 9.00—13.00, 15.00—18.00 Uhr, Sonnabend 9.00 bis 13.00 Uhr.

Apotheken: Montag—Freitag 9.00 bis 13.00, 15.00—18.00 Uhr, Sonnabend 9.00—13.00 Uhr. Für die Apotheken übernimmt während

der Schließungszeit (auch während der Mittagspause) die Nachtdienstapotheke den Verkauf.

Fleischer: Montag geschlossen, im übrigen wie beim Einzelhandel.

Friseur: Montag 8.00—13.00 Uhr, Dienstag—Freitag 8.00—12.30, 14.30—18.00 Uhr, Sonnabend 8.00—16.00 Uhr.

Ein Aushang über die Öffnungszeiten muß in jedem Geschäft sofort erfolgen.

Stadt Bielefeld, Ordnungsamt.

willen des einzelnen nach meiner Überzeugung beeinträchtigen, wenn die Mittel der leistungswilligen und leistungsfreudigen Städte ganz oder teilweise einer zentrale Kasse zugeführt würden. Sie müssen den Orten selber verbleiben, soweit es sich um Gemeinden handelt, in denen Zerstörungen der Kriegszeit zu bezeugen sind. Aus einem unzerstörten Gebiet sollte man selbstverständlich die Erträge der Sammlung in die zerstörten Gebiete leiten unter Berücksichtigung des Zerstörungsgrades, aber sicherlich auch unter Berücksichtigung des gezielten eigenen Aufbauwillens.

Unbedingt muß der Grundsatz verwirklicht werden, daß die gesamte durch das Hilfswerk notwendig werdende Arbeit ehrenamtlich geleistet werden muß. Auf keinen Fall dürfen die Einnahmen in irgendeiner Weise mit Verwaltungskosten belastet werden."

Ratsherr Kraleman: Grundsätzlich bin ich mit dem Vorschlag einverstanden, daß die gesammelten Beträge in den betreffenden Städten und Orten bleiben sollen; denn wenn alles abgeführt werden müßte an eine Zentralstelle, dann würde das Interesse sicherlich nachlassen. Aber gegen den letzten Vorschlag, daß die wenig oder nicht zerstörten Orte die gesammelten Beträge abführen sollen an zerstörte Gebiete, habe ich allerstärkste Bedenken; dann würde es dazu führen, daß in diesen Orten das Interesse an der ganzen Wiederaufbauaktion erlahmen würde. Man kann mit gutem Recht sagen, daß nicht nur die zerstörten Städte Wohnungssorgen haben, denn die nicht zerstörten Gebiete sind in einem Maße mit Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen vollgepackt, daß sie dasselbe Interesse an dem Wiederaufbau haben wie die zerstörten Städte. Ich würde empfehlen, in jedem Falle das gesammelte Geld in den Orten selbst zum Wiederaufbau zu verwenden, ohne die Mittel an eine Zentralstelle abzuliefern. Ich habe auch Bedenken gegen die Formulierung des Herrn Oberbürgermeisters, daß Lohn- und Gehaltsempfänger bis zu einem Monatsgehalt von 200,— Mark keine 0,50 M. aufbringen könnten. In Hillegossen bringt man Mut auf und sagt: „Jede erwachsene Person in der Gemeinde zahlt monatlich 2,— Mark in die Wiederaufbaukasse“, selbstverständlich ohne Zwang. Aber man benutzt diese Mittel nicht als verlorene Zuschüsse, sondern es ist gleichzeitig

eine sehr gute Sparkasse für die einzelnen Bürger;

und ich möchte empfehlen, daß wir in Bielefeld dieses Beispiel nachzuahmen versuchen; es ist selbstverständlich, daß die Kreise, die über höheres Einkommen verfügen, einen entsprechenden Beitrag leisten. Man könnte vielleicht den Bürgern von vornherein versichern, falls sie in eine unverschuldete Not geraten, daß sie vorab wieder in den Genuß der Mittel kommen könnten, bei Todesfällen usw. Das müßte aber genau formuliert werden, damit nicht jeder jeden Tag einen solchen Antrag stellen könnte.

Ratsherr Dr. Steinbl: Ich glaube, daß auch meine Fraktion grundsätzlich mit den Ausführungen einverstanden ist, doch halte ich es für schwierig, daß jetzt die Spitzen zu den Ausführungen Stellung nehmen, und ich würde vorschlagen, ob es nicht richtig ist, diesen Brief in Abschrift an die Fraktionen zu geben, damit bis zur nächsten Sitzung Stellung genommen werden kann.

Oberbürgermeister Ladebeck: Wir beschäftigen uns ohnehin mit dieser Frage. Ich hatte nur die Verpflichtung, und es genügt mir, zu sehen, daß Sie grundsätzlich derselben Meinung sind. Die Anregung von Herrn Kraleman werden wir berücksichtigen müssen. Wenn es gelingen würde, eine solche Gefebfreudigkeit zu erreichen, wie es in Hillegossen der Fall war, wäre das ungeheuer viel wert.

Es folgte die Beratung des Punktes

Lohn- und Gehaltsregelung für die Arbeiter und Angestellten im Dienste der Stadtverwaltung und der städt. Betriebe.

Stadtkämmerer Carlmeier: Die Stadtverwaltung befindet sich in den seit Monaten schwebenden Lohnverhandlungen insofern in einer schwierigen Lage, als sie auf der einen Seite die Berechtigung der Forderung der Gewerkschaft auf Lohnerhöhung anerkennen muß, auf der anderen Seite aber durch die ungünstige tarifliche Einstufung der Stadt Bielefeld keine gesetzliche Grundlage finden konnte, um diesen Wünschen der Arbeiter nachzukommen. Der gesetzliche Lohnstopp ist noch in Kraft. Das wurde durch die Militärregierungs-Direktive ausdrücklich bestätigt. Eine Auflockerung ist lediglich eingetreten durch die Direktiven 40 und 41 in der Form, daß auf die am 8. 5. 45

Der Kreiswahlausschuß hat gemäß §§ 5 und 6 des Gemeindevahlgesetzes das Wahlgebiet des Landkreises Bielefeld in die nachstehenden Kreiswahlbezirke eingeteilt und die auf jeden Kreiswahlbezirk entfallenden Gemeindevahlbezirke als Stimmbezirke für die Kreistagswahl festgesetzt:

Kreiswahlbezirk	Gemeindevahlbezirk = Stimmbezirk
I	
Hoberge-Uerentrup	1 — 6
Kirch-Dornberg	1 — 3
Groß-Dornberg	1 — 6
II	
Babenhausen	1 — 6
Nieder-Dornberg-Deppendorf	1 — 3
Theesen	1 — 6
III	
Nieder-Jöllenbeck	1 — 9
IV	
Ober-Jöllenbeck	1 — 9
V	
Vilsendorf	1 — 6
Brake	1 — 5
VI	
Milse	1 — 6
Brake	6 — 9
VII	
Heepen	1 — 7
VIII	
Heepen	8 — 9
Brönnighausen	1 — 3
Altenhagen	1 — 6
IX	
Oldentrup	1 — 6
Hillegossen	1 — 6
X	
Ubbesdissen-Lippe	1 — 9
Lämershagen-Grädinghagen	1 — 6
XI	
Senne II	1 — 9
XII	
Ummeln	1 — 9
XIII	
Isselhorst	1 — 6
Niehorst	1 — 3
Hollen	1 — 3
Holtkamp	1 — 3
Ebbesloh	1 — 3
XIV	
Gadderbaum	1 — 3

gezahlten Löhne einschl. der Zulagen eine Lohnerhöhung von 15% gezahlt werden konnte. Auf Grund dieser Direktiven 40/41 hat dann die Arbeitsrechtliche Vereinigung als Vertreterin der Gemeinden — auch die Stadt Bielefeld gehört der Vereinigung an — Verhandlungen mit den Spitzengewerkschaften für die öffentlichen Dienste aufgenommen, die nach langen Verhandlungen endlich zu einer Vereinbarung geführt haben.

Gegenüber dem Vorschlag der Gewerkschaften, Stundenlöhne von 1,10, 1,05 und 1,— DM zu zahlen, ergibt sich jetzt, insgesamt gesehen, kaum ein Unterschied. Wir haben nach dem letzten Vorschlag ein Weniger von 21 000,—DM. = 1,6 Prozent zu zahlen. Es ist also ganz unwesentlich. Ich darf Ihnen jetzt den letzten

Beschluß der Lohnkommission

vorlegen, wie er dem Rat zur Annahme vorgelegt werden wird:

„Nachdem das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen der zwischen den Spitzenorganen am 30. 7. 1948 in Lemgo vereinbarten Lohnerhöhung zugestimmt hat, sind von der Stadt Bielefeld ab 1. 7. 1948 bis zur anderweitigen Regelung entsprechend der am 2. 9. 1948 in Detmold von der Arbeitsrechtlichen Vereinigung gegebenen Anweisung einschließlich Dienstalterzulagen folgende Stundenlöhne zu zahlen: Gruppe A: (Gelernte) 1,13 DM, Gruppe B: (Angelernte) —,96 DM, Gruppe C: (Ungelernte) —,87 DM. Dazu kommen die Leistungszulagen nach der TOB. Die Festsetzung der Leistungszulagen wird mit der Gewerkschaft und dem Betriebsrat vereinbart. Bei der Einstufung nach Lohngruppe B ist von den Möglichkeiten der TOB weitgehend Gebrauch zu machen. Für die Angestellten verbleibt es bei der Lemgoer Regelung. Die Lohnkommission emp-

Die Kreistagswahl

am 17. Oktober 1948 für den Landkreis Bielefeld

XV	Gadderbaum	4 — 7
XVI	Quelle	3 — 9
XVII	Senne I	1 — 4
XVIII	Senne I	5 — 8
XIX	Brackwede	2 — 3
XX	Brackwede	4 — 6
XXI	Brackwede	7 — 8
XXII	Quelle	1 + 2
XXIII	Brackwede	9
XXIII	Gadderbaum	8 + 9
XXIV	Brackwede	10 + 11
XXIV	Brackwede	12
XXIV	Senne I	9
XXIV	Brackwede	1

Schütz, Oberkreisdirektor als Wahlleiter

Wahl zur Stadtverfretung

am 17. Oktober 1948

Die Wählerlisten liegen vom 11. bis 25. 9. 1948 werktäglich von 8—18 Uhr und am Sonntag, dem 26. 9. 1948 von 8—18 Uhr im Haus der Technik, I. Stock, Am Jahnplatz, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bis zum 27. 9. 1948 können Ansprüche auf Eintragung in die Wählerlisten oder Einwendungen gegen die Eintragung in die Wählerlisten schriftlich beim Wahlamt, Rathaus, Zimmer 54, erhoben werden. Später eingehende Anträge müssen unberücksichtigt bleiben. Das Wahlamt versendet an die Wahlberechtigten Mitteilungen über die Eintragung in die Wählerliste. Wahlberechtigten Personen, die bis zum 18. 9. 1948 keine Mitteilung erhalten haben, wird dringend empfohlen, die Wählerlisten einzusehen. Die Benachrichtigungskarte über die Eintragung gilt gleichzeitig als Ausweis bei der Wahl. Eine Aufstellung über die Einteilung des Stadtgebiets in 21 Wahlbezirke, die in je 3 Stimmbezirke unterteilt sind, hängt im Anschlagkasten des Rathauses vom 15. 9. 1948 ab aus.

Stadt Bielefeld — Wahlamt

fielt dem Rat der Stadt, vorstehender Regelung zuzustimmen.“ Diese Regelung ist von der Arbeitsrechtlichen Vereinigung bis zum 30. 9. begrenzt worden.

Oberbürgermeister Ladebeck: Wenn der neue Tarif nicht zustande kommt, müßten wir am 1. 10. 48 einen neuen Beschluß fassen. Ich meine, wir beschließen: „Bis zur anderweitigen Regelung“. Wenn wir den Beschluß fassen, „bis zum 30. 9.“, dürfen Sie am 1. 10. den Lohn nicht bezahlen, sondern Sie müssen einen neuen Beschluß von uns haben.

Ratsherr Böhm: Es ist an und für sich nicht Aufgabe des Rates einer Stadt, Lohnregelungen für ihre Arbeiter und Angestellten durchzuführen, sondern das sollte den vertragschließenden Parteien überlassen werden. Die Regelung, die hier nun schon in der 3. Sitzung der Ratsherren versucht wird, ist eine Regelung, die sich ganz zwangsläufig ergibt, einmal aus der Weigerung der Landesregierung, die Lemgoer Vereinbarung, die verfügt, die 10%ige Zulage zu geben, aus finanziellen Gründen anzuerkennen; des weiteren ist hier festzustellen, daß auch in der Arbeitsrechtlichen Vereinigung man weniger von sozialen Gesichtspunkten als von Spitzfindigkeiten der Syndikusse reden kann. Und die dritte Frage geht dahin, daß wir in Bielefeld endlich bei unseren Arbeitern, nicht nur der städt. Verwaltung, sondern auch beim städt. Betriebsamt, zur Ruhe kommen und eine Regelung finden müssen, die es jedem einzelnen Arbeiter möglich macht, auszurechnen, was er die Stunde verdient und was er mit seinem Gelde anfangen kann. Wir haben uns im Personalausschuß, gestützt auf einen Antrag, der an die Ratssammlung gegangen war, mit diesem Problem beschäftigt, und sind im Personalausschuß der Auffassung, man soll die Dinge nicht komplizieren, wenn sie auch einfach zu

Die Fälligkeit der Gemeindesteuern

Satzung über die Fälligkeit von wiederkehrenden Gemeindesteuern (ohne Gewerbesteuer) und Gemeindeabgaben sowie des Schulgeldes

Aufgrund des § 3 der DGO wird nachstehende Satzung über die Fälligkeit von wiederkehrenden Gemeindesteuern und -abgaben sowie des Schulgeldes erlassen:

§ 1: Grundsteuer.

(1) Die Grundsteuer wird für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes) und für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes) bis auf weiteres am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages fällig. (2) Ohne Rücksicht auf die Vorschrift des Absatz (1) wird die Steuer stets fällig: a) am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 5,— DM nicht übersteigt, b) am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 10,— DM nicht übersteigt, c) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Betrags, wenn dieser 20,— DM nicht übersteigt.

§ 2: Gebühren für Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfuhr der Hausabfälle (wiederkehrende Abgaben).

(1) Die Gebühren für Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfuhr der Hausabfälle sind wie die Grundsteuer (§ 1) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages fällig. (2) Die Vorschriften über die Grundsteuer in § 1 Abs. (2), a—c dieser Satzung finden auf die Gebühren sinngemäß Anwendung.

§ 3: Hundesteuer.

(1) Die Steuer ist in Monatsraten bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, so muß die Steuer für den Monat in voller Höhe gezahlt werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, so ist für diesen Monat die volle Steuer zu entrichten. (3) Vorauszahlung der Steuer bis zum vollen Jahresbetrag ist zulässig. (4) An Stelle der bisherigen Bestimmungen des § 9 der Hundesteuerordnung für die Stadt Bielefeld treten die in den Absätzen 1—3 enthaltenen Vorschriften.

§ 4:

Werden Grundsteuer (§ 1), Gebühren (§ 2) und Hundesteuer (§ 3) zusammen durch einen Veranlagungsbescheid angefordert und beläuft sich die Summe des Bescheids auf mehr als 20,— DM, so findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 a—c keine Anwendung.

§ 5: Lohnsummensteuer.

(1) Die Lohnsummensteuer (§ 23 Abs. 1 Gew.St.G.) wird wieder monatlich erhoben. Die Steuer für einen Kalendermonat ist am 15. des darauf folgenden Monats fällig (§ 26 Gew.St.G.). Zur Vereinfachung der Verwaltung wird dazu angeordnet: (2) Beträgt die Steuer für ein

Kalendervierteljahr nicht mehr als 15,— DM (monatlich 5,— DM), so ist sie unbeschadet der Fälligkeit nach Abs. (1) als Vierteljahressteuer zu zahlen, und zwar spätestens am 15. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres. (3) Die Erklärung über die Berechnungsgrundlage der Lohnsummensteuer (§ 26 Gew.St.G.) ist in jedem Falle jeweils nur für ein Kalendervierteljahr, spätestens am 15. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres, beim städtischen Steueramt abzugeben. (4) Ist aus besonderen Gründen (Stillelegungen, Streiks usw.) keine Steuer zu zahlen, so ist dem städtischen Steueramt bis zum 15. des folgenden Monats Meldung zu machen, andernfalls die Steuer in Höhe des zuletzt gezahlten Monatsbetrages festgesetzt wird.

§ 6: Getränkesteuer. (1) Die Getränkesteuer ist wieder monatlich fällig (§ 5 der Getränkesteuerordnung). Der Steuerpflichtige hat die Steuerschuld für den abgelaufenen Monat bis zum 10. Tage des folgenden Monats zu zahlen. (2) Ohne Rücksicht auf die Fälligkeit nach Abs. (1) ist die Steuer vierteljährlich, und zwar bis zum 10. Tage nach Ablauf des Vierteljahres zu zahlen, wenn die Steuerschuld für ein Vierteljahr nicht mehr als 15,— DM (monatlich 5,— DM) beträgt. (3) Die nach § 5 der Getränkesteuerordnung einzureichende Getränkesteueranmeldung ist auf vorgeschriebenem Formular in jedem Falle nur vierteljährlich, und zwar bis zum 10. Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist, beim städtischen Steueramt abzugeben.

§ 7: Schulgeld.

(1) Die Schulgebühren für die städtischen Schulen werden am 15. eines jeden Monats zu einem Zwölftel ihres Jahresbetrages fällig. (2) Das Eintrittsgeld für höhere Schulen ist mit dem vollen Betrag bei der ersten Zahlung zu entrichten. (3) Das Schulgeld für die Meisterschule für das gest. Handwerk und für die Fachschule für das Metallgewerbe wird unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 zu Beginn des Schulhalbjahres in voller Höhe eines Halbjahres-Betrags fällig. Nur die vorgelegte Quittung über die Schulgeldzahlung berechtigt zur Teilnahme am Unterricht. (4) Vorauszahlungen bis zum vollen Jahresbetrag sind zulässig.

§ 8: Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.
Bielefeld, den 28. Juli 1948.

Der Rat der Stadt.

gez. Ladebeck, Oberbürgermeister
gez. Will, Ratsherr

diesen Zwischenlösungen einmal herunterkommen müssen in

eine Lohngestaltung, die legal und tarifvertraglich tragbar

ist. Wenn heute die Arbeitsrechtliche Vereinigung etwa der Auffassung ist, daß die durch den Treuhänder der Arbeit für die öffentlichen Betriebe im Jahre 1944 gegebenen Leistungszulagen für 30 Proz. der Belegschaft kein Bestandteil des Lohnes ist, dann bedauere ich hier die Syndikatsarbeit. Der Treuhänder der Arbeit für die öffentlichen Betriebe war das staatlich anerkannte Organ als Tarifpartner. Er hat die Tarifverträge geregelt an Stelle der sonst üblichen Tarifpartner. Die Regelung dieses Treuhänders ist zum Hoheitsakt der Regierung geworden. Hierauf besteht ein klagbares Recht, es sei denn, daß durch einen gleichen Hoheitsakt diese Leistungszulagen abgebaut werden. Die können nicht durch die Begriffsbestimmung eines Geschäftsführers der Arbeitsrechtlichen Vereinigung aufgehoben werden, sondern nur durch den gleichen Hoheitsakt, wie sie gegeben wurden. Die 10prozentige Leistungszulage für die 30 Prozent der Belegschaft ist m. M. nach ein legaler Bestandteil des Lohnes vom 8. 5. 1945, der gestoppt wurde, und auf diesem Lohn muß aufgebaut werden. Eine andere Regelung kann nicht in Frage kommen. Ich bin weiterhin der Meinung, daß wir als Rat endlich zu erkennen geben sollen, daß wir gewillt und bereit sind, uns mit anderen Städten auf eine Stufe zu stellen und daß wir bei allen unseren Beratungen, die wir pflegen, von dem Standpunkte ausgehen, daß wir Großstadt sind. Der Herr Kämmerer hat bereits darauf hingewiesen, daß auch bei der Arbeitsrechtlichen Vereinigung die Eingliederung als falsch betrachtet wird. Das genügt m. M. nach nicht. Es ist notwendig, daß unsere städtischen Arbeiter bei der Bewertung ihrer Eingruppierung in Ortslohnstaffeln und Lohngebiete mit den Angestellten und Beamten gleichgestellt werden müssen. Ich halte es für selbstverständlich, daß die Eingruppierung nach la richtig ist im Interesse der Beamten und Angestellten, aber auch der Arbeiter. Ich würde es begrüßen, wenn der Rat die zuletzt von der Lohnkommission festgesetzte Regelung als Beschluß erhebt. Wir müssen hier unter Wahrung der Verhältnisse, wie sie liegen, aber auch nicht unter Preisgabe eines Jotas dessen, was uns die Tarifbestimmungen bieten, endlich zu einer Lohnregelung kommen, die nicht nur Ruhe und Ordnung, sondern auch Leistungswillen in den Betrieben erzeugt.

Ratsherr Kirchhoff empfahl die Vorlage, die der Kämmerer jetzt dem Rat der Stadt vorlegt, zur einmütigen Annahme. Seitens des Rats Herrn Böhm ist schon gesagt worden, daß wir als

Rat der Stadt kein Lohnkontrahent

sind; aber durch diese Einwände der Stadtverwaltung sind wir mal in die Sache eingeweiht worden, um die wir uns bislang in den ganzen Jahren nicht gekümmert haben, und das hat mir Genugtuung gegeben, mich in der Lohnkommission eingehend mit der Sache zu befassen und auch den Wünschen der Gewerkschaft Rechnung zu tragen.

Ratsherrin Dr. Steinblät: Auch wir stehen, wie Herr Böhm ausführt, der Sache ablehnend gegenüber, daß der soziale Zuschuß zum Lohn gerechnet wird. Damit verliert er ja seine eigentliche Bestimmung. Der soziale Zuschlag wird gezahlt, damit es dem Arbeiter ermöglicht wird, seine Kinder zu ernähren und zu erziehen. Der Zuschlag ist absolut nicht ausreichend, und verliert seine eigentliche Bestimmung, wenn er zum Lohn zugerechnet wird. Wenn das jetzt so ausgeführt werden muß, so bedauern wir das unendlich, und halten auch dafür, daß grundsätzlich ein sozialer Zuschlag nicht zum Lohn hinzugerechnet werden darf.

Ratsherr Will: Wir wollen unterstellen, daß wir einstimmig diesen Beschluß annehmen, denn wir wissen alle um das Wohl und Wehe unserer Arbeiter, Angestellten und Beamten Bescheid. Aber eine Frage drängt sich bei mir auf als Mitglied des Finanzausschusses: Wie wollen wir evtl.

mit unserem Etat auskommen?

Wie sollen wir ihn balancieren? Es soll das nicht heißen, daß wir jetzt ausgerechnet hier den Lohn evtl. herausstellen wollen; das liegt nicht in meiner Absicht. In meiner Absicht liegt nur, den Herrn Kämmerer zu fragen, wie er sich den Ausgleich seines Etats in soweit denkt, wenn wir dieses Lohnaufkommen tatsächlich zahlen müssen oder aber, ob dem Gedanken schon Rechnung getragen ist, evtl. wie das andere Städte schon leider tun mußten, zu Entlassungen überzugehen. Denn wenn ich evtl. etwas zahle — ob das nun Löhne oder sonstige Beträge sind, — muß ich naturgemäß das Geld

regeln sind. Ich möchte aber einige grundsätzliche Ausführungen machen zu der Lohngeschichte in den städtischen Betrieben überhaupt. Ich wehre mich dagegen, daß man die Sozialzulagen bei den städtischen Arbeitern, — ich betone nicht allein bei den Arbeitern, sondern auch bei den Angestellten und Beamten — als Lohnbestandteil aufrechnet, und damit einen Durchschnittsverdienst errechnet. Es ist praktisch so: wer viele Kinder hat und viele Sozialzulagen auf diese Weise bekommt, der wird nach der Stadt vermittelt. Auf diese Art und Weise haben wir bei der Stadt Leute beschäftigt, die 5, 6, 7 und 8 Kinder haben und pro Monat DM 20,— pro Kind bekommen. Damit wird der Stundendurchschnittsverdienst des städtischen Arbeiters in die Höhe gedrückt, und bei den Vergleichen mit den Industrielöhnen werden diese Sozialzulagen als Lohnbestandteil gerechnet. Wir haben aber hier eine Auswirkung zu beachten: Der Arbeiter, der keine Kinder hat — in der Regel der Arbeiter, der im Vollbesitz seiner Kräfte ist, zwischen 25, 30 und 35 Jahren — hat selten einen Familienstand von fünf Kindern, sondern gehört zu denen, bei denen die Sozialzulage in der Lohnliste nicht in Erscheinung tritt. Also die Leistungsfähigsten stehen in den unteren Löhnen und müssen sich theoretisch eine Zulage durch die Sozialzulage anrechnen und einen Stundenlohn herausrechnen lassen, der praktisch nicht existiert. Dasselbe Verhältnis ergibt sich dann, wenn wir in die höheren Altersstufen gehen. Wenn ein Arbeiter 18, 20, 25 Jahre bei der Stadt gearbeitet hat, ganz

gleich ob als Kanalarbeiter, bei der Straßenbahn oder Facharbeiter, dann ist damit zu rechnen, daß seine Kinder aus dem Alter herausgewachsen sind, wo er Sozialzulagen bekommt, und je länger er bei der Stadt beschäftigt ist, um so weniger wird er bekommen, im Gegensatz zu den Löhnen der Industrie, wo ein alter Arbeiter, je länger er beschäftigt ist, mehr erhält. Das sind die Unterschiede, die nach meiner Meinung revidiert werden müssen zugunsten eines Lohnes, der den Vergleich selbst mit der Industrie aushält. Eine andere Frage, die ich in dem Zusammenhang noch mit behandeln möchte, ist

die rechtliche Seite unserer Tarifregelung.

Der Herr Kämmerer hat bereits darauf hingewiesen, daß wir in der Lohnstaffel mit Städten wie Kleinkleckersdorf vergleichbar sind. Es wäre Aufgabe der früheren Stadtverwaltung gewesen, sich gegen die Eingruppierungen mit Städten wie Datteln usw. zu wehren, weil der Lebensstandard in Bielefeld absolut vergleichbar ist mit dem Lebensstandard in den Großstädten Essen, Düsseldorf, Dortmund. Nun haben wir im Laufe der letzten drei Jahre versucht, auch für die städtischen Arbeiter eine Angleichung der Löhne herbeizuführen. Ich meine, wir können heute, nachdem wir wieder in stabile Verhältnisse hineingekommen sind, ruhig sagen, daß wir versucht haben, mit krummen Dingen, mit noch krummeren Dingen die Löhne zu regeln, ja, wir haben Dinge getan, die noch krummer waren als eine Bretzel, und es ist ganz selbstverständlich, daß wir von

in der Kasse haben, und wenn ich das nicht habe, dann muß ich irgendjemand anpumpen, und wenn mir keiner Kredit geben will, muß ich sehen, wie ich auskomme.

Stadtkämmerer Carlmeier: Wir haben nach dem Voranschlag für den Monat September einen monatlichen Fehlbetrag von 250.000 DM trotz aller Sparmaßnahmen und trotz aller Ausgabedrosselungen, die in einer solchen rigorosen Art ausgeführt sind, daß sie sich nicht auf die Dauer aufrecht erhalten lassen. Die Frage, wie die Lohnerhöhungen beim Finanzausgleich etwa ausgeglichen werden können, läßt sich heute noch nicht beantworten. Fest steht bis heute nur, daß ein

Finanzausgleich auf vollkommen neuer Grundlage

kommen wird, wahrscheinlich im Oktober. Ich kann heute noch nicht übersehen, ob diese neue Art des Finanzausgleichs für die Stadt Bielefeld günstiger oder ungünstiger sein wird. Ich habe vorhin auf das Rundschreiben des Finanzministers hingewiesen, in dem er sagt, daß es durchaus ungewiß sei, daß der durch die Lohnerhöhung verursachte Mehraufwand durch Finanzausgleich ausgeglichen werden kann. Wir müssen also mindestens den Monat Oktober abwarten, um vielleicht etwas klarer zu sehen.

Obbgrm. Ladebeck: Herr Böhm hat darauf hingewiesen, daß wir im Vergleich zu anderen Städten falsch eingestuft worden sind und daß das längst hätte revidiert werden müssen. Auch den nationalsozialistischen Vorgängen in der Verwaltung muß man insoweit gerecht werden: Aus den Akten geht hervor, daß sie fast Jahr für Jahr gegen diese Einstufung der Arbeiter und Angestellten Bielefelds Einspruch erhoben haben, ohne etwas zu erreichen. Unser Kampf muß in der gleichen Richtung weitergehen, um das endgültig zu beseitigen. Nun kommen wir zur Abstimmung über den folgenden

Beschluß:

„Ab 1. 7. 48 sind von der Stadt Bielefeld bis zur anderweitigen Regelung entsprechend der am 2. 9. 48 in Detmold von der Arbeitsrechtlichen Vereinigung gegebenen Anweisung einschließlich Dienstalterszulagen folgende Stundenlöhne zu zahlen: Gruppe A: 1,13 DM; Gruppe B: 0,96 DM; Gruppe C: 0,87 DM. Dazu kommen die Leistungszulagen nach der TOB. Die Festsetzung der Leistungszulagen wird mit den Gewerkschaften und dem Betriebsrat vereinbart werden. Bei der Einstufung nach Lohngruppe B ist von den Möglichkeiten der TOB weitgehend Gebrauch zu machen. Für die Angeestellten verbleibt es bei der Lemgoer Regelung.“ Dieser Beschluß findet einstimmige Annahme.

Im Hinblick auf

die kommende Wahl

legten die Ratsherren entsprechend einem Beschluß des Hauptausschusses folgende Grundsätze fest:

1. Der Rat der Stadt ist bereit, die Anordnung über das Kleben von Plakaten während der Wahlzeit so weit aufzuheben, als durch das Bauamt Flächen an Trümmern und Ruinen bezeichnet werden sollen; die zum Bekleben dienen können nach Einholung der Einwilligung des Besitzers. 2. Es ist den Parteien gestattet, während der 14 Tage vor der Wahl entsprechend dem Beschluß des Hauptausschusses eigene Plakattafeln im Einvernehmen mit dem Besitzer des Grundstückes aufzustellen. 3. Städtische Gebäude und Grundstücke sollen dazu nicht zur Verfügung gestellt werden.

Das Ernährungsamt A.

das bisher bei den Kreisbauernschaften lag, soll für Bielefeld Stadt und Land zu einer gemeinschaftlichen Dienststelle vereinigt und beim Landkreis geführt werden. Voraussetzung für diesen Beschluß ist die Bildung eines Ernährungsausschusses, der entsprechend der Bevölkerungszahl die Vertreter der Stadt berücksichtigt. Beim Regierungspräsidenten soll als gemeinsamer

Ferientermin für die Volks-, Mittel- und höheren Schulen

die Zeit vom 9.—13. 10. 1948 beantragt werden. Die Stadtvertretung nahm Kenntnis von einem

Antrag des Schulrats Becherer

auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst im Zusammenhang mit den in der letzten Ratsitzung gemachten Ausführungen zum Tode des Lehrers Willmann.

Register b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17, Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.). Druck und Vertrieß: J. D. Küster Nachf., Bielefeld.

Die Symphoniekonzerte des Städt. Orchesters

Die Symphoniekonzerte des Städtischen Orchesters sind das Rückgrat des Musiklebens unserer Stadt. Die zehn Konzerte, die jetzt vielfachen Wünschen entsprechend jeweils sonntags um 19 Uhr in der Oetkerhalle stattfinden, bringen auch in diesem Jahr wieder abwechslungsreiche und reizvolle Programme. Es war das Bemühen der Konzertleitung, neben den beliebten Meisterwerken der klassischen und romantischen Musik wiederum eine Reihe bedeutender, aber in Bielefeld noch unbekannter Werke zu bieten. Selbst von dem Altmeister Chr. W. Gluck hören wir erstmalig ein Flötenkonzert.

Die Programme

sind mit besonderer Sorgfalt stilrein zusammengestellt. Wie in allen Jahren wurde die Konzertspielzeit mit einem Beethoven-Abend eröffnet. Verschiedene Gedenktage finden Berücksichtigung, so Max Regers 75. Geburtstag durch die Aufführung seiner herrlichen und gehaltvollen „Hiller Variationen“, und Hans Pfitzners 80. Geburtstag durch die Aufführung seines neuesten Orchesterwerkes, einer jugendfrischen „Fantasie für Orchester“, seines „Violinkonzertes“ und seines gesangvollen „Duos für Violine und Violoncello“. Zwei rein romantische Programme werden dem Konzertbesucher besonders lieb sein. Das eine mit den Namen Schubert, Weber, Brahms, das andere mit den slawischen Komponisten Rimsky-Korsakow (die klangfreudige Symphonie über das Märchen aus Tausendundeine Nacht), das vitale „Cellokonzert“ von Dvorak, und die Tänze des Böhmens Smetana in einer modernen Übertragung durch den lange Jahre verbotenen Zeitgenossen Günther Raphael. Temperamentsmusik bietet ein Programm mit Tschaiowskys „VI. Symphonie“, Hindemiths amüsantem Klavierkonzert „Die vier Temperamente“ und einen wirbelnden Orchesterstück des zeitgenössischen Flamen Marcel Poot.

Ein Programm mit nur zeitgenössischen Werken wird zwar manchen nur am Alten hängenden Konzertbesucher erstaunen lassen, es verspricht aber zur Sensation zu werden, da nicht nur die neueste sehr knapp gehaltene „Sinfonie“ des hochbegabten Bielefelder Komponisten Hans Werner Henze, sondern auch als Uraufführung eine ebenfalls sehr konzentrierte (nur eine Viertelstunde dauernde) „Sinfonie“ des an der Detmolder Musikakademie wirkenden bedeutsamen jungen Komponisten Johannes Driesler musiziert wird. Paul Hindemiths übermütige Ouvertüre „Neues vom Tage“ eröffnet dieses aktuelle Programm, in dem noch das letzte Werk des bedeutendsten ungarischen Komponisten Bela Bartok, ein Klavierkonzert, gespielt wird. Hindemiths publikumsicheres Orchesterstück „Metamorphosen von Themen von C. M. von Weber“ wird in einem anderen Konzert gemeinsam mit einem spielfreudigen lebendigen „Klavierkonzert“, des bedeutendsten Schweizer Komponisten Sutermeister und einer vergnüglichen Haydn-Symphonie gespielt. Mozarts immer wieder gern gehörte großartige „Es-dur-Symphonie“ steht in einem Programm neben einem delikaten „Kammer-

konzert“ des in Bielefeld schon bekannten Igor Strawinsky. Als Höhepunkt gelangt zum Abschluß der Spielzeit die „8. Symphonie“ von Max Bruckner zum ersten Male in der Urfassung in Bielefeld zur Aufführung, worüber die hiesige Brucknergemeinde sicher sehr erfreut sein wird.

So versprechen die zehn Konzerte des Städtischen Orchesters, von denen zwei von dem Kapellmeister Carl Schmidt-Belden, die übrigen von Hans Hoffmann geleitet werden, jedermann Genuß und Anregung, zumal das Orchester in vielen Stimmen wesentliche Verbesserungen erfahren hat. Hinzu kommt, daß es gelungen ist, nur erstklassige Solisten, die zum größten Teil, wie Heutling und Hoelscher, in Bielefeld schon bekannt sind, zu gewinnen.

Da das erste Konzert bereits am 21. August stattfinden mußte, können noch vom zweiten Konzert an Abonnements (abzüglich des Preises für das erste Konzert) angenommen werden. Die Abonnements, die 10 Prozent Preismäßigung geben, haben den Vorteil, daß der Konzertbesucher für jedes Konzert seinen bestimmten Platz sicher hat.

Der Konzerttermin zum Wochenende wird allen Konzertbesuchern besonders willkommen sein.

Reinigung der Wasserläufe

Im Amtsbezirk Dornberg.

Der augenblicklich niedrige Wasserstand in den Bächen ermöglicht es, die Wasserläufe gründlich zu reinigen und die Wasserbauwerke mit verhältnismäßig geringem Arbeits- und Kostenaufwand auszubessern. Sämtliche im Amtsbezirk Dornberg wohnhaften Anlieger und Unterhaltungspflichtigen der Bäche und Entwässerungsgräben werden hiermit auf Grund der §§ 113 bis 120 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 aufgefordert, bis zum 25. 10. 1948 die Schlammablagerungen und das Geröll aus den Bächen zu beseitigen, die Uferbefestigungen und Böschungen instandzusetzen und die Uferabbrüche auszubessern. Bei den Säumigen werden die erforderlichen Arbeiten zwangsweise auf Kosten der zur Räumung Verpflichteten durchgeführt.

Dornberg, den 14. September 1948

Der Amtsdirektor

als Vorsitzender des Wasserschauamtes.

Seifenzuteilung

Im Monat September können gegen Abgabe entsprechender Abschnitte der Seifenkarten September—Dezember 48 ab sofort bezogen werden: für Kinder über sechs Jahre, Jugendliche, Frauen und Männer: 1 Stück Einheitsseife, 1/2 N.P. Waschseifenpulver, 1/2 Einh. Waschlösungsmittel, 1 Stück Rasierseife für Männer über 18 Jahre; für Kleinkinder über 3 Jahre bis zu 6 Jahren: je 1 Stück Einheitsseife, je 2 N.P. Waschseifenpulver, 1/2 Einh. Waschlösungsmittel; für Kleinkinder bis zu 3 Jahren: je 1 Stück Feinseife, je 2 N.P. Waschseifenpulver, 1/2 Einh. Zusatzwaschlösungsmittel. Die Waschlösungsmittel sind auf die Abschnitte Kenn-Nr. 90/2, 92/2, 94/2, 95/2 Oktober abzugeben. Für den Monat September 48 ist auf dem Stammschnitt I der Seifenkarte mit der Kenn-Nr. 90, 92, 94, 95 je 1 Stück Einheitsseife freigegeben. Die Querabschnitte für Waschlösungsmittel und Waschlösungsmittel sind zur Abgabe an Wäschereien bestimmt. Sie berechnen die Wäschereien zur Entgegennahme von Waschlösungsmitteln über je 3 kg Trockenwäsche. Der Einzelhandel wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder freie Verkauf von Seifen und Waschmitteln verboten ist. Verstöße werden nach § 8—31 des Bewirtschaftungsgesetzes bestraft.

Wirtschaftsamt Stadt Bielefeld, Landkreis Bielefeld

Freigabe von Leuchtpetroleum

Für die Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 31. März 1949 werden den Inhabern von Petroleumbezugsausweisen nachstehende Mengen Leuchtpetroleum freigegeben:

	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	Total
B1 Leuchtpetroleum	3	3	4	4	3	3	20
B2 „	4	5	6	6	5	4	30
B3 „	6	7	9	9	7	6	44
K zum Kochen	10	10	10	10	10	10	60
H zum Heizen	10	15	15	15	15	15	85

Stadt Bielefeld — Wirtschaftsamt

Nr. 39

Sammler

In der
tember
bis zur
Protokol
Unter
meister
gierungs
eine Sa
genehm
Geldneu
daß w
heien, a
Schulaus
mals vo
Schüler
men, di
Sitzung
hat sic
Beschl
„Die
schwier
so daß
Wieder
werden
Ha
Bielefe
wäre d
einmüt
Verfü
Lehrer
schließ
sident
Eltern

Die
119. Z
nehrst
gebet
Plan
holen.

Aus
diesem
rungs
schaft
schlos

Ab so
Brenn
liefer
ketts,
kohle
Absch
halte
freige
bisher
30. 9.
mehr
s

Verf

Die
Karte
14, 1
kons
lung
ferm
näch